

Geschäftsverzeichnisnr. 6936

Entscheid Nr. 144/2019
vom 17. Oktober 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 1476^{quater} des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Ostflandern, Abteilung Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern J.-P. Snappe, T. Merckx-Van Goey, T. Giet, R. Leysen und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 17. Mai 2018, dessen Ausfertigung am 29. Mai 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Ostflandern, Abteilung Gent, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 1476^{quater} letzter Absatz des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung,

- indem er keine Verlängerung der Beschwerdefrist ermöglicht, wenn diese Frist während der Gerichtsferien zu laufen beginnt und auch während dieser Ferien ausläuft,

- während Artikel 50 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt, dass in dem Fall, dass die in den Artikeln 1051 und 1253^{quater} Buchstaben *c*) und *d*) des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Berufungsfrist während der Gerichtsferien zu laufen beginnt und auch während dieser Ferien ausläuft, die Frist bis zum fünfzehnten Tag des neuen Gerichtsjahres verlängert wird? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Der vorlegende Richter möchte vernehmen, ob Artikel 1476^{quater} Absatz 5 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, sofern die Frist für die Einlegung einer Beschwerde beim Familiengericht gegen die Weigerung des Standesbeamten zur Beurkundung der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen nicht bis zum fünfzehnten Tag des neuen Gerichtsjahres verlängert werde, wenn diese Frist während der Gerichtsferien zu laufen beginne und auch auslaufe, während Artikel 50 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches eine solche Verlängerung hinsichtlich der Berufungsfrist im Sinne der Artikel 1051 und 1253^{quater} Buchstaben *c*) und *d*) des Gerichtsgesetzbuches vorsehe.

B.1.2. Aus der Vorlageentscheidung ergibt sich, dass vorliegende Frage sich nur auf die Verlängerung der Berufungsfrist im Sinne der Artikel 1051 und 1253^{quater} Buchstabe *d*) des Gerichtsgesetzbuches und nicht auf die Verlängerung der Einspruchsfrist im Sinne der Artikel 1048 und 1253^{quater} Buchstabe *c*) des Gerichtsgesetzbuches bezieht.

B.2.1. Artikel 1476^{quater} des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Der Standesbeamte weigert sich, die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen zu beurkunden, wenn er feststellt, dass die Erklärung sich auf eine in den Artikeln 1476^{bis} und 1476^{ter} erwähnte Situation bezieht.

Besteht die ernsthafte Vermutung, dass die Erklärung sich auf eine in den Artikeln 1476^{bis} und 1476^{ter} erwähnte Situation bezieht, kann der Standesbeamte - eventuell, nachdem er die Stellungnahme des Prokurators des Königs des Gerichtsbezirks, in dem die Parteien beabsichtigen, die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abzugeben, eingeholt hat - die Beurkundung der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen während einer Frist von höchstens zwei Monaten ab Ausstellung der in Artikel 1476 § 1 erwähnten Empfangsbestätigung aufschieben, um eine zusätzliche Untersuchung vorzunehmen. Der Prokurator des Königs kann diese Frist um maximal drei Monate verlängern. In diesem Fall informiert er den Standesbeamten darüber, der seinerseits die Interesse habenden Parteien darüber informiert.

Wenn der Standesbeamte binnen der in Absatz 2 vorgesehenen Frist keine definitive Entscheidung getroffen hat, ist er verpflichtet, die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen unverzüglich im Bevölkerungsregister zu vermerken.

Im Fall einer in Absatz 1 erwähnten Weigerung notifiziert der Standesbeamte den Interesse habenden Parteien unverzüglich seine mit Gründen versehene Entscheidung. Gleichzeitig wird dem Prokurator des Königs des Gerichtsbezirks, wo die Weigerungsentscheidung getroffen worden ist, und dem Ausländeramt davon eine Abschrift zusammen mit einer Abschrift aller zweckdienlichen Dokumente übermittelt.

Gegen die Weigerung des Standesbeamten, die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen zu beurkunden, können die Interesse habenden Parteien binnen einem Monat nach der Notifizierung seiner Entscheidung beim Familiengericht Beschwerde einlegen ».

B.2.2. Nach der vorerwähnten Bestimmung weigert der Standesbeamte sich, die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen zu beurkunden, wenn er feststellt, dass das gesetzliche Zusammenwohnen zum Schein oder unter Zwang eingegangen wurde. Gegen diese Weigerung können die Interesse habenden Parteien binnen einem Monat nach der Notifizierung dieser Entscheidung beim Familiengericht Beschwerde einlegen.

B.3.1. Artikel 50 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Die unter Androhung des Verfalls festgelegten Fristen dürfen, selbst mit Zustimmung der Parteien, nicht gekürzt oder verlängert werden, es sei denn, dieser Verfall ist unter den gesetzlich festgelegten Umständen gedeckt.

Wenn die in den Artikeln 1048, 1051 und 1253^{quater} Buchstabe *c*) und *d*) vorgesehene Berufungs- oder Einspruchsfrist jedoch während der Gerichtsferien zu laufen beginnt und auch während dieser Ferien ausläuft, wird die Frist bis zum fünfzehnten Tag des neuen Gerichtsjahres verlängert ».

B.3.2. Artikel 50 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, der eine Verlängerung der Berufungs- und Einspruchsfrist vorsieht, wenn diese nach Beginn der Gerichtsferien zu laufen beginnt, wurde mit der Befürchtung begründet, dass keine ausreichende Kenntnis der in dieser Zeit vorgenommenen Zustellung bestehen würde (*Parl. Dok.*, Senat, 1969-1970, Nr. 138, S. 2). Auch wurde befürchtet, dass manche Rechtsanwälte Urteile auf systematische Weise während der Ferienzeit zustellen würden (*Parl. Dok.*, Senat, 1964-1965, Nr. 170, S. 36). Der Gesetzgeber hielt eine Fristverlängerung wegen der Gerichtsferien nur bezüglich der in Artikel 50 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Fälle für notwendig.

B.3.3. Wie das vorliegende Gericht feststellt, gilt Artikel 50 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches nicht für die Frist, innerhalb der Interesse habende Parteien Beschwerde gegen die Weigerung des Standesbeamten, die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen zu beurkunden, einlegen können, so wie in Artikel 1476^{quater} Absatz 5 des Zivilgesetzbuches vorgesehen.

B.4.1. Zwischen einer Beschwerde, die gegen eine Entscheidung des Standesbeamten nach Artikel 1476^{quater} Absatz 5 des Zivilgesetzbuches eingelegt wird, und einer Berufung im Sinne von Artikel 50 des Gerichtsgesetzbuches gibt es einen wesentlichen Unterschied, weil es im erstgenannten Fall um eine Beschwerde gegen eine Verwaltungsentscheidung geht, während es im letztgenannten Fall um die Einlegung eines Rechtsmittels gegen eine Gerichtsentscheidung geht.

B.4.2. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.5.1. Artikel 1476^{quater} des Zivilgesetzbuches bestimmt, unter welchen Bedingungen der Standesbeamte sich weigern kann, eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen zu beurkunden.

Besteht die ernsthafte Vermutung, dass die Erklärung sich auf ein Eingehen des gesetzlichen Zusammenwohnens zum Schein oder unter Zwang bezieht, kann der Standesbeamte - eventuell, nachdem er die Stellungnahme des Prokurators des Königs eingeholt hat - die Beurkundung der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen während einer Frist von höchstens zwei Monaten ab Ausstellung der Empfangsbestätigung zu der Erklärung aufschieben, um eine zusätzliche Untersuchung vorzunehmen (Artikel 1476^{quater} Absatz 2 des Zivilgesetzbuches).

Der Prokurator des Königs kann diese Frist um maximal drei Monate verlängern. In diesem Fall informiert er den Standesbeamten darüber, der seinerseits die Interesse habenden Parteien darüber informiert (Artikel 1476^{quater} Absatz 2 des Zivilgesetzbuches).

Wenn der Standesbeamte binnen einer Frist von zwei Monaten, die gegebenenfalls um maximal drei Monate verlängert wurde, keine definitive Entscheidung getroffen hat, ist er verpflichtet, die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen unverzüglich im Bevölkerungsregister zu vermerken (Artikel 1476^{quater} Absatz 3 des Zivilgesetzbuches). Im Fall einer Weigerung der Beurkundung der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen innerhalb der vorgeschriebenen Frist notifiziert der Standesbeamte den Interesse habenden Parteien unverzüglich seine mit Gründen versehene Entscheidung (Artikel 1476^{quater} Absatz 4 des Zivilgesetzbuches).

B.5.2. Folglich legt Artikel 1476^{quater} des Zivilgesetzbuches eindeutig fest, innerhalb welcher Fristen der Standesbeamte eine Entscheidung über die Beurkundung der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen zu treffen hat.

Aus der Entstehungsgeschichte bezüglich der fraglichen Bestimmung geht hervor, dass der Gesetzgeber durch die Festlegung solcher strikten Fristen in Bezug auf den Standesbeamten den Personen, die eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen beurkunden lassen möchten, mehr Rechtssicherheit geben wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2673/001, S. 5; *Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2673/007, S. 28).

B.6.1. Von den Interesse habenden Parteien, die dem Standesbeamten eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen zwecks Beurkundung übergeben haben, darf vernünftigerweise erwartet werden, dass sie an einer engen Zusammenarbeit im Rahmen der Untersuchung des Standesbeamten interessiert sind. Unter Berücksichtigung der Ausführungen in B.5, können sie vorhersehen, wann sie mit einer Entscheidung dieses Beamten rechnen können. Dies gibt ihnen die Möglichkeit, ihre Rechte zu wahren und rechtzeitig Beschwerde einzulegen, nachdem ihnen eine ablehnende Entscheidung zugestellt wurde, auch wenn dies in den Gerichtsferien erfolgt. Im Übrigen beginnt die Frist von dreißig Tagen für die Einlegung der Beschwerde erst nach Kenntnisnahme von der Entscheidung des Standesbeamten zu laufen.

B.6.2. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass bei einer Beschwerde gegen eine solche ablehnende Entscheidung davon ausgegangen wird, dass sie dringend ist, und sie eingeleitet und durch das Familiengericht wie im Eilverfahren behandelt wird (Artikel 1253^{ter}/4 § 2 Absatz 1 Nr. 6 des Gerichtsgesetzbuches).. Der Gesetzgeber durfte auch aus diesem Grunde entscheiden, dass eine Fristverlängerung aufgrund der Gerichtsferien nicht wünschenswert ist, und zwar angesichts der Verzögerung, die eine solche Verlängerung für die Interesse habenden Parteien zur Folge hat.

B.6.3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Rechte der Interesse habenden Parteien, die gegen die Weigerung des Standesbeamten, die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen zu beurkunden, Beschwerde beim Familiengericht einlegen wollen, nicht auf unverhältnismäßige Weise beeinträchtigt werden.

B.7. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 1476^{quater} Absatz 5 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 17. Oktober 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) A. Alen